

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

INDEM DER KUNDE UNSEREM UNTERNEHMEN EINEN AUFTRAG ZUKOMMEN LÄSST, AKZEPTIERT DIESER UNSERE U. A. ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UNGEACHTET JEDER GEGETEILIGEN DURCH DEN KUNDEN ERGANGENEN KLAUSEL (EINSCHLIESSLICH ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DIE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DES KUNDEN) UND ZWAR UNABHÄNGIG VOM ZEITPUNKT UND VON DER FORM. SOLLTE EINE DIESER BESTIMMUNGEN DIESER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR UNSEREN KUNDEN NICHT AKZEPTABEL SEIN, MUSS ER UNS HIERÜBER UMGEHEND IN KENNTNIS SETZEN.

Artikel 1 - AUFTRÄGE:

Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn er schriftlich von uns als Lieferant bestätigt wurde. Mündliche Zusagen unserer Vertreter sind nur dann verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wurden. Ein Auftrag umfasst (in der Reihenfolge ihrer Häufigkeit):

- den von beiden Parteien unterzeichnet Vertrag, insofern vorhanden,
- falls erforderlich, besondere zusätzliche Geschäftsbedingungen und/oder zusätzliche besondere Geschäftsbedingungen,
- die Eingangsbestätigung des Auftrags,
- den Auftrag des Kunden,
- diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die einen integralen Bestandteil des Auftrags bilden.

Innerhalb des engen Rahmens von Qualitätsvorschriften während der Auftragsdurchführung behalten wir uns das Recht vor, beliebige Änderungen an unseren Produkten vorzunehmen, wenn Umstände wie eine Änderung technischer Standards von Produktionsverfahren, gesetzlicher Bestimmungen oder Vorschriften, die sich auf die Bedingungen der Auftragsdurchführung auswirken, dies erfordern, wobei die wesentlichen Merkmale der Produkte hiervon ausgenommen sind. Wenn solche Änderungen es unmöglich bzw. schwieriger machen, gewisse Vereinbarungen des Auftrags, insbesondere in Hinblick auf Preise und Lieferzeiten zu erfüllen, müssen wir dem Kunden die erforderlichen Belege zukommen lassen. In diesem Falle muss dem Auftrag eine zusätzliche, unterzeichnete Klausel beigefügt werden, in der die erforderlichen Änderungen formalisiert werden.

Artikel 2 – PREISE:

Unsere Preise, einschließlich Mengenrabatte, sind in unserer Preisliste und/oder spezifischen Kostenvorschlägen aufgeführt. Diese stehen unseren Kunden zur Verfügung und werden auf Wunsch zugesandt.

Unsere Preislisten stellen kein Angebot dar und können ohne Vorankündigung geändert werden. Sofern nicht anders vereinbart werden unsere Preise immer zu dem am Lieferdatum geltenden Preise in Rechnung gestellt. Der Kunde erkennt an und ist einverstanden, dass die Preise unserer Produkte nicht fixiert sind und von uns vorgenommenen Änderungen als Folge von Währungsschwankungen, Erhöhungen von Rohstoffpreisen, Bestandteilen oder Arbeitskosten unterliegen. Sofern nichts anderes in unserer Preisliste oder unserem Kostenvorschlag ausgewiesen wurde, verstehen sich unsere Preise steuerfrei, ab Werk, ausschließlich Transport und Verpackung, die gesondert in Rechnung gestellt werden.

Unsere Kunden können ein Mindestbestellwert und/oder eine Mindestbestellmenge werden. In diesem Fall muss diese in unserer Preisliste bzw. in unserem Kostenvorschlag oder in der Auftragsbestätigung aufgeführt sein.

Artikel 3 – LIEFERUNG – ANNAHME:

3.1 Lieferung

Der Gefahrenübergang erfolgt bei Annahme der Lieferung des Produkts entsprechend der geltenden Incoterm®-Regelung (ICC Incoterms 2010®).

Wurde nichts anderes in der Auftragsbestätigung oder in einem beliebigen anderen von uns schriftlich bestätigtem Dokument aufgeführt, sind alle genannten Lieferzeiten oder -daten uns nicht bindende geschätzte Angaben. Wir haften keinesfalls für etwaige Lieferverzögerungen. Lieferverzögerungen bei beliebigen Produkten entheben den Kunden weder von seiner Verpflichtung, die Lieferung anzunehmen, noch rechtfertigen sie einen Preisnachlass oder einen Schadenersatzanspruch.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden die Ware ordnungsgemäß zu prüfen, bei Ankunft der Ware Vorbehalte vorzubringen, und innerhalb von drei (3) Kalendertagen per Einschreiben mit Rückschein an die Spedition Ansprüche auf Folgenbeseitigung geltend zu machen. Ferner müssen uns diese Vorbehalte uns am selben Tag per Einschreiben mit

Rückschein gemeldet werden. Andernfalls gilt die Lieferung als vorbehaltlos angenommen. Im Falle von höherer Gewalt sind wir von unserer Lieferpflicht entbunden. Produkte, die zum Zeitpunkt des Auftretens eines Ereignisses von höherer Gewalt zur Auslieferung bereit sind, müssen vom Kunden angenommen werden.

Ohne eine ausdrückliche Genehmigung unsererseits wird keine Rückgabe oder Wiedergutmachung akzeptiert.

Nimmt der Kunde die Produkte nicht an dem mit uns vereinbarten Ort und Zeitpunkt direkt oder über seine Spedition in Besitz, ist er ungeachtet dessen verpflichtet, die im Vertrag ausgewiesenen Zahlungen zu leisten, so als wären die Produkte geliefert worden. Ferner gehen in diesem Fall auch alle Gefahren an ihn über.

Sollte der Kunde die Produkte nicht abnehmen und bezahlen, sind wir berechtigt, diese Produkte auf Kosten des Kunden einzulagern. In diesem Falle sind wir ferner berechtigt, die Rückerstattung aller in Auftragsdurchführung entstandenen Kosten zu fordern.

3.2 Annahme

Wurde nichts anderes vereinbart, muss die Ware in unserem Werk oder in den Werken unserer Zulieferer an dem im Auftrag ausgewiesenen Datum übernommen werden.

Muss das zu liefernde Produkt von uns oder unseren oder unseren Unterlieferanten zusammengesetzt installiert werden, erfolgt die Annahme des Produkts durch den Kunden, nachdem an dem es im Auftrag aufgeführten Ort, der zusammengesetzt oder installiert wurde, wobei der Kunde verpflichtet ist, einen Abnahmebericht zu verfassen und uns diesen zukommen zu lassen.

Das Produkt gilt an dem ersten der folgenden Daten als angenommen:

- am Tage der ersten Benutzung durch den Kunden,
- dreißig (30) Tage nach der Lieferung des Produkts.

Artikel 4 – ZAHLUNG:

Wurde nichts anderes vereinbart, werden unsere Produkte bei Lieferung in Rechnung gestellt und müssen vom Kunden innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt werden. Wir behalten uns das Recht vor, bei Auftragseingang eine Kautions- oder Zahlung zu fordern. Der Kunde ist verpflichtet Zahlungen ohne Abzüge (Ausgaben, Steuern, Abgaben etc.) oder Aufrechnungen jeder Art zu leisten.

Bei einer frühzeitigen Zahlung werden keine Skonti gewährt.

Die Zahlungen sind an die auf der Vorderseite der Rechnung aufgeführte Adresse zu richten. Alle Rechnungen müssen zum Fälligkeitsdatum selbst im Falle einer Streitigkeit in Bezug auf die Beschreibung oder den Inhalt beglichen werden. Sofern erforderlich erfolgt eine nachträgliche Berichtigung. Keine Beschwerde wird nach mehr als 12 Monaten nach Rechnungsdatum berücksichtigt.

Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung ist der Kunde in keinem Fall berechtigt, fällige Zahlungen zu verschieben oder zu staffeln.

Artikel 5 – AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG:

Liegt keine schriftliche Genehmigung unsererseits vor, sind weder Aufrechnungen noch Zurückbehaltungen gestattet. Fordert der Kunde etwaige von uns geschuldete Beträge aufzurechnen oder einzubehalten, so muss er uns alle diesbezüglichen Dokumente und Belege beibringen, die es beiden Parteien erlauben sich über den Betrag und die Begründung einer solchen Aufrechnung und/oder Zurückbehaltung zu einigen.

Artikel 6 – VERZUGSZINSEN UND ENTSCHÄDIGUNG:

Der Kunde ist in folgenden Fällen verpflichtet Verzugszinsen zu zahlen:

- wenn er den am Fälligkeitsdatum fälligen Betrag nicht entrichtet hat,
- wenn nur eine Teilzahlung erfolgt ist oder die ausgewiesene Zahlungsfrist nicht akzeptiert wird, oder wenn ein das Geschäftsverhältnis beendet bzw. ein Kapitaltransfer stattgefunden hat, wobei der geschuldete Gesamtbetrag dann als rechtskräftig infolge von Zahlungsverzug geschuldet gilt.

Wurde nichts anderes in unserem Angebot, in unserer Rechnung oder unserer Auftragsbestätigung ausgewiesen, wird nach unserem Ermessen eine monatliche Servicegebühr von 1,5% pro Monat auf die fälligen Rechnungen aufgeschlagen. Ferner ist vom Kunden eine Pauschalzahlung in Höhe von 40,00 € (bzw. des entsprechenden Betrags in Landeswährung) als Aufwandsentschädigung zu leisten. Diese Pauschale wird auf die o. e. Verzugszinsen aufgeschlagen.

Verzugszinsen und die Pauschale müssen, sofern diese fällig sind, unmittelbar nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung, in dem die zu zahlenden Beträge aufgeführt sind, bezahlt werden. Die Anwendung der o. e. Verzugszinsen erfolgt unbeschadet der Anwendung anderer in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Bestimmungen oder allgemeiner irgendwelcher anderer gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 7 – AUSSETZUNG/BEENDIGUNG:

Wir sind berechtigt, die Leistungen des Auftrags auszusetzen, wenn einer Zahlungsforderung von unserem Kunden nicht zum Fälligkeitsdatum nachgekommen wird (oder die Gefahr besteht, dass er einer Zahlungsforderung zum Fälligkeitsdatum nicht nachkommt). Die Leistungen werden solange ausgesetzt, bis die Rechnung beglichen ist. Leistungsverzögerungen werden automatisch solange verlängert, bis die Zahlung durch unseren Kunden erfolgt ist, wobei sich die besagte Zahlung um die Kosten erhöht, die infolge der Aussetzung und hierdurch anfallenden Verzugszinsen gemäß Artikel 6 entstehen.

Wird Zahlungen vereinbarten Daten nicht nachgekommen und verkaufte Produkte nicht abgeholt, so führt dies, ohne dass ein Aufforderungsschreiben oder eine Mahnung ergeht, zur Beendigung des Auftrags, es sei denn, dass wir die Auftragsleistung einfordern, wozu wir gesetzlich berechtigt sind.

Ferner gelten alle Rückerstattungen, Skonti oder andere besondere Vorteile, welche vor einer solchen Beendigung weder angewandt noch gezahlt wurden, rechtmäßig und ggf. rückwirkend von uns als vertragliche Entschädigung und Vertragsstrafe erworben.

Artikel 8 – EIGENTUMSVORBEHALT:

Das Eigentum unserer Produkte geht erst an unseren Kunden an dem Tag über, an dem dieser den vollen Preis bezahlt hat. Dieser Eigentumsvorbehalt berechtigt den Kunden nicht, seinen Auftrag zu stornieren; diese Option ist nur uns vorbehalten.

Folglich:

1. Bei Nichtzahlung einer fälligen Forderung ist es dem Kunden strikt untersagt, unsere mit einem Eigentumsvorbehalt belegten Produkte durch Verarbeitung oder Einbau, Verpfändung oder Weiterverkauf weiter zu nutzen.
2. Insoweit als sie unversehrt, ganz oder teilweise beim Kunden vorgefunden werden, ist es ausreichend, Ansprüche auf gelieferte Produkte in Form eines Einschreibens mit Rückschein an den Kunden zu stellen, wobei die Ausführung unmittelbar auf dieses Schreiben folgt, ohne dass hierfür eine gerichtliche Verfügung notwendig wäre. Ein solcher Anspruch bezieht sich auf alle Produkte, die vom Kunden nicht bezahlt werden in Höhe des geschuldeten Betrags.
3. Ferner wird der Kunde der einzige Halter der Produkte, deren Eigentum auf ihn zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung an ihn übertragen wird. Insbesondere trägt er im Falle von Verlust oder Diebstahl oder etwaigen anderen Gründen die volle Haftung und muss den vereinbarten Preis voll bezahlen. Er muss nach der ersten Aufforderung nachweisen, eine angemessene Versicherung abgeschlossen zu haben.

Artikel 9 – GARANTIE:

Unsere Garantieleistungen bei Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern unserer Produkte umfassen lediglich und in unserem Ermessen den Ersatz, die Änderung oder Reparatur von Teilen, die als mangelhaft anerkannt wurden, wobei die Abnutzung berücksichtigt wird, ohne dass ein Anspruch auf Schadenersatz aus welchen Gründen auch immer besteht.

Wurde nichts anderes in unserem Angebot oder in unseren Garantiebestimmungen ausgewiesen, gilt eine Garantie von zwölf (12) Monaten ab Lieferung der Produkte an unseren Kunden. Mängel müssen uns innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach ihrer Entdeckung vom Kunden mitgeteilt werden.

Insbesondere kann von uns keinesfalls verlangt werden, andere Kosten zu tragen, als diejenigen, für die diese Klausel uns haftbar macht, wie dem Kunden oder Dritten entstandene Aufwendungen während des Stillstand des Produkts oder der Ausrüstung, in welche das Produkt eingebaut wurde. Wird die Reklamation von uns akzeptiert, muss das Produkt bei Bezahlung von Transport und Verpackung an uns zurückgesendet werden. Artikel, die im Rahmen der Garantie ersetzt werden, sind unser Eigentum und müssen auf Aufforderung an uns an den Lieferort zurückgesandt werden.

Unter den folgenden Umständen haften wir im Rahmen der Garantie nicht:

- bei Konstruktions-, Material, Fabrikationsfehlern oder Fehlern, die auf Techniken beim Zusammenbau zurückzuführen sind und in Bezug auf die wir Vorbehalte ausgesprochen haben,
- bei Arbeiten, die vom Kunden oder Dritten an dem Produkt unter von uns nicht vor Beginn der Arbeiten schriftlich genehmigten Bedingungen vorgenommen wurden,
- bei Fehlern oder Beschädigungen, die eine Folge von Missbrauch oder Fahrlässigkeit seitens des Nutzers des Produkts sind, oder im Falle höherer Gewalt oder zufälliger Umstände,
- bei mangelnder Befolgung unserer Gebrauchs- und Lagerungsanweisungen,

- bei Wartung oder Ersatz von Teilen infolge von normaler Abnutzung des Produkts oder wenn dieses ungünstigen Witterungseinflüssen ausgesetzt wurde.

Jegliche administrativen Kosten oder andere nicht belegte Pauschalzahlungen, die von unserem Kunden in Rechnung gestellt werden könnten, werden hiermit zurückgewiesen.

Unsere einzige Haftung und das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Kunden in Hinblick auf diese Garantie beschränkt sich auf die o. e. Gewährleistungen. Keine andere Garantie oder Gewährleistung jeglicher Art sind anwendbar. Insbesondere schließen die o. a. Garantien alle anderen Garantien unabhängig davon, ob diese gesetzlich vorgeschrieben, ausdrücklich oder stillschweigend sind, aus und schließen alle Gewährleistungen für die Handels- und Gebrauchsfähigkeit für einen bestimmten Zweck oder für einen Zweck, der sich aus üblichen Geschäfts- oder Handelsgewohnheiten ergibt, unbeschränkt ein.

Artikel 10 – HAFTUNG:

Im größtmöglichen durch das anwendbare Recht gestatteten Umfang ist unsere Gesamthaftung bei Forderungen, Haftungsansprüchen oder Aufwendungen jeder Art auf den vom Kunden für den Anteil der Produkte, für den die Forderung gestellt wird, bezahlten Betrag begrenzt. Wir haften nicht für indirekte, besondere, durch Strafen hervorgerufene, Neben- oder Folgeschäden jeglicher Art einschließlich und ohne Einschränkung für Betriebsstörungen, Forderungen seitens Dritter, Schäden infolge von Betriebsunterbrechungen oder für entgangene Gewinne, für Verlust von Einsparungen, Konkurrenzvorteilen oder Entgegenkommen, und zwar unabhängig davon, ob diese absehbar waren oder nicht und ungeachtet jeglicher anderer Schadenursachen, selbst dann, wenn wir zuvor auf welcher rechtlichen Grundlage auch immer (aufgrund unerlaubten Handelns, des Vertrags oder in anderer Weise), über die Möglichkeit eines solchen Schadens in Kenntnis gesetzt wurden.

Weist der Vertrag oder der Auftrag Strafgeelder bei verspäteter Lieferung und/oder mangelnder Leistung aus, so sind diese auf maximal 5% des Preises (ausschließlich Steuern) der Produkte, die zu spät geliefert wurden und/oder die die erwartete Leistung nicht erbracht haben beschränkt. Diese Strafgeelder sind nur nach Ablauf einer Karenzzeit von zehn (10) Tagen anwendbar. Die besagten Strafgeelder sind ausschließlich jedes anderen Rechtsmittels anwendbar, auf das der Kunde zurückgreifen infolge der Verzögerung und/oder der mangelnden erwarteten Leistung zurückgreifen könnte.

Artikel 11 – WERKZEUG:

Eine komplette oder teilweise Beteiligung an der Herstellung von Produktionswerkzeugen für unsere Produkte, die vom Kunden in Form einer getrennten Rechnung gefordert wird, führt nicht zu einer Übertragung des Eigentums dieser Werkzeuge an den Kunden, es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

Die Eigentumsübertragung von Produktionswerkzeugen unterliegt einer vorherigen Unterzeichnung eines Werkzeugbestellungsauftrags.

Artikel 12 – ÄNDERUNGEN:

Der Kunde kann schriftlich eine Berichtigung bei Konstruktion, Zeichnungen, Spezifikationen und Versandanweisungen der Produkte anfordern. Sobald es nach Eingang einer solchen Forderung möglich ist, werden wir den Kunden in einem Berichtigungsschreiben informieren, welche Auftragsberichtigungen, sofern gegeben, durch solche Änderungen, einschließlich und ohne Einschränkung Änderungen von Preisen, Spezifikationen und Auslieferungsplan, erforderlich sind. Werden solche Auftragsberichtigungen vom Kunden akzeptiert, müssen wir die angeforderten Berichtigungen bei den von den Änderungen betroffenen Produkten vornehmen.

Artikel 13 – VERTRAULICHKEIT:

Die Parteien verpflichten sich zu strenger Vertraulichkeit in Hinblick auf jegliche Informationen oder Daten und zwar in jeder Form und für jeden Träger, die von einer der beiden Parteien der anderen zugesandt wird. Diese Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht während der gesamten Auftragsdauer und für einen Zeitraum von fünf (5) nach der Auftragsabwicklung.

Die empfangende Vertragspartei darf die Muster und/oder Prototypen, die er von der offenlegenden Vertragspartei erhalten könnte, nicht für die Identifizierung von Bestandteilen der Zusammensetzung analysieren.

Jede Information, in Bezug auf welche die empfangende Vertragspartei schriftlich belegen kann, dass sie (i) bereits öffentlich und hinreichend bekannt ist oder sie dies werden wird, ohne dass ein diesbezügliches Vergehen seitens der Vertragspartei, welche die Information erhält, vorliegt, oder (ii) dass sie von Dritten unter Bedingungen erhalten wurde, die nicht selbst einer Vertraulichkeitspflicht gegenüber der offenlegenden Vertragspartei unterliegen oder dass (iii) die die Information empfangende Vertragspartei bereits informiert war, ohne dass eine Vertraulichkeitspflicht bestanden hätte, wobei diese Partei schriftlich

nachweisen muss, dass sie bereits zuvor über dieses Wissen verfügt hat, oder dass (iv) sie das Ergebnis interner Entwicklungen ist, die in gutem Glauben von Mitarbeitern erbracht wurden, die keinen Zugang zu der vertraulichen Information hatten, oder dass (v) sie im Rahmen einer rechtlichen oder gerichtlichen Verpflichtung kommuniziert wurde oder dass (vi) die die Information offenlegende Vertragspartei ihr schriftliches Einverständnis für die Offenlegung durch die empfangende Vertragspartei erteilt hat.

Ferner ist es der empfangenden Vertragspartei untersagt, die ihr von der offenlegenden Vertragspartei im Rahmen einer weiteren Ausschreibung oder jedes anderen Auswahlverfahrens erhaltene Information zu nutzen; danach ist jede ggf. ausgewählte dritten Partei an dieselbe Verpflichtung gebunden.

Artikel 14 – GEISTIGES EIGENTUM:

Wurde keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen, so bleiben alle Produkte, Projekte, Studien, Entwicklungen und Dokumente, die empfangen oder gesandt wurden, unser ausschließliches Eigentum, das von jedweden Transfer ausgenommen ist. Dasselbe gilt für den Fall das besagte Projekte, Studien, Entwicklungen und Dokumente, die komplett oder teilweise von unserem Kunden finanziert werden.

Unser Kunde verpflichtet sich, diese Dokumente nicht auf eine Art und Weise zu nutzen, durch die gewerbliches oder geistiges Eigentum Dritten offenlegt wird. Solche Unterlagen dürfen nur vom Kunden zum Zweck der Vertragsausführung genutzt werden.

Artikel 15 – HÖHERE GEWALT

Unsere Verpflichtungen sind unter Umständen, die höhere Gewalt darstellen und allgemeiner im Falle einer Betriebsunterbrechung, eines Produktionsunfalls, von Feuer, von Wasser, von Aussperrung in unseren Werken, in den Werken unserer Lieferanten oder Unterlieferanten, von Import- Exportproblemen sowie im Falle des Eintritts von Ereignissen, die außerhalb unserer Kontrolle liegen, und die uns an der Einhaltung unserer Verpflichtungen unter normalen Bedingungen hindern.

Artikel 16 – ANWENDBARES RECHT – ZUSTÄNDIGE GERICHTSBARKEIT:

Wird im Vertrag nichts anderes ausgewiesen, unterliegt jede Streitigkeit in Bezug auf den Auftrag, einschließlich seiner Existenz, Gültigkeit und/oder Beendigung den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Landes (Staates, Bundeslandes, Provinz sofern anwendbar), in dem wir ansässig sind (gemäß Auftragsbestätigung und/oder Rechnung). Beide Vertragsparteien verzichten auf die Anwendung des am 11. April 1980 in Wien unterzeichneten Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

**SOLLTEN SIE DIESE ALLGEMEINEN
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NICHT LESEN KÖNNEN,
KÖNNEN WIR IHNEN AUF WUNSCH EINE FASSUNG IN
GRÖßERER SCHRIFTTYPE ZUKOMMEN LASSEN.**

**IM FALLE VON WIDERSPRÜCHEN ZWISCHEN DIESER
DEUTSCHEN VERSION UNSERER ALLGEMEINEN
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN UND IHRER ENGLISCHEN
VERSION GILT VORRANGIG DIE ENGLISCHE VERSION.**